



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 4 | Bezirk Murau

ABFUHRORDNUNG

der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2021 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark – im Folgenden „Gemeinde“ genannt – erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Neumarkt in der Steiermark anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit neben dem Ressourcenpark Neumarkt auch des Abfallwirtschaftsverbandes Murau sowie hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich gemischter und biogener Siedlungsabfälle

- (1) Der Abfuhrbereich gemischter und biogener Siedlungsabfälle umfasst jene Liegenschaften, die an die im Anhang dargestellte Abfuhrroute („Anhang zur Abfuhrordnung – Planliche Darstellung Abfuhrrouuten“) angrenzen.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften besteht die Verpflichtung, die Siedlungsabfälle an öffentliche Sammelstellen abzuliefern. Diese Sammelstellen sind jeweils die den Liegenschaften außerhalb des Abfuhrbereichs geografisch nächstgelegenen oder von der natürlichen Gegebenheit passendsten Stellen (beispielsweise Kreuzungsbereich, Bucht) an der im Anhang dargestellten Abfuhrroute („Anhang zur Abfuhrordnung – Planliche Darstellung Abfuhrrouuten“). Die

Abfallsammelbehälter und/oder Abfallsammelsäcke sind an diesen Sammelstellen im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer der Sammelstelle abzuliefern.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs 3 Z. 2 und 5 an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen für die Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Murau kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder eigens vom Abfuhrunternehmen gekennzeichneten Abfallsammelsäcken gesammelt. Abfallsammelsäcke sind grundsätzlich dafür zu verwenden, um ein zeitweilig höheres Müllaufkommen einer Liegenschaft ausgleichen zu können. Die ausschließliche Verwendung von Abfallsammelsäcken ist jedoch auf Wunsch des Abgabepflichtigen möglich. In diesem Fall ist jedoch vom Abgabepflichtigen oder von dinglich oder obligatorisch zur Nutzung einer Liegenschaft Berechtigten glaubhaft zu machen, dass die Abfallsammelsäcke ausschließlich an den in § 6 Abs. 7 genannten Zeiten zu den in § 3 angeführten Stellen innerhalb der Abfuhrroute bereitgestellt werden und aus der ausschließlichen Verwendung von Abfallsammelsäcken keine Beeinträchtigungen für an den Andienungspunkten liegenden Anrainer entstehen. Der Nachweis eines Hauptwohnsitzes auf einer andienungspflichtigen Liegenschaft gilt aufgrund des damit einhergehenden Nachweises des Lebensmittelpunktes auf dieser Liegenschaft und der damit einhergehenden Glaubwürdigkeit, frequentiert eine mögliche Beeinträchtigung der an den Andienungspunkten liegenden Anrainer durch die ausschließliche Nutzung von Abfallsammelsäcken zu prüfen und mögliche Beeinträchtigungen durch eine sich am Abfuhrtermin orientierende, zeitnahe Beistellung der Abfallsammelsäcke zu vermeiden, jedenfalls als Glaubhaftmachung.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Ressourcenpark Neumarkt, Gewerbepark Bahnhof 8, 8820 Neumarkt in der Steiermark oder an den vom AWW Murau festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Ressourcenpark Neumarkt, Gewerbepark Bahnhof 8, 8820 Neumarkt in der Steiermark oder an den vom AWW Murau festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern. Es dürfen nur Abfallsammelbehälter verwendet werden, die über eine von der Gemeinde montierten, eindeutig zuordenbaren RFID-Transponder-Chip verfügen.

- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80-Liter-Behälter oder die beigestellte Anzahl von eigens für die Abfuhr gekennzeichneten und im Marktgemeindeamt erhältlichen Abfallsammelsäcken für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfällen zu verwenden. Der beigestellte Abfallsammelbehälter ist mindestens zweimal im Quartal zur Entleerung bereitzustellen (Mindestabfuhr bei Abfallsammelbehältern), eine Verrechnung erfolgt jedenfalls auch bei mangelnder Bereitstellung. Bei ausschließlicher Verwendung von Abfallsammelsäcken sind quartalsweise mindestens drei Abfallsammelsäcke bereitzustellen (Mindestabfuhr bei Abfallsammelsäcken), eine Verrechnung erfolgt jedenfalls auch bei mangelnder Bereitstellung. Dieses Erfordernis der Mindestabfuhr besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung einer Liegenschaft, die theoretische Möglichkeit der Nutzung ist für die Berücksichtigung der Mindestabfuhr ausschlaggebend.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird bzw. bei räumlich nahe beisammen liegenden Ansammlungen von nur zeitweilig bewohnten Gebäuden (Almhütten, Ferienhäuser, und dgl.), kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Die Gemeinde kann in diesen Fällen – insbesondere dann, wenn kein zentraler Rechnungsadressat namhaft gemacht wurde – die Kosten der Abfallentsorgung bei gemeinschaftlich genutzten Abfallsammelbehältern gleichmäßig auf die diesen Abfallsammelbehälter nutzenden Liegenschaften aufteilen.

Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (5) In jenem Quartal, in dem die Anschlusspflicht entsteht, ist eine Mindestabfuhr nicht zu berücksichtigen. In jenem Quartal, in dem die Anschlusspflicht endet, ist die Mindestabfuhr voll zu berücksichtigen.
- (6) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120, 240 oder 660 Litern. Eine Mindestanzahl von Bereitstellungen von Abfallsammelbehältern für biogene Siedlungsabfälle besteht nicht („keine Mindestabfuhr“).
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen ausreichend zu befestigen, zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter und gegebenenfalls Abfallsammelsäcke frühestens am Tag vor der Abfuhr, jedoch spätestens um 05:00 Uhr am Tag der Abfuhr an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt auch für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt

werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt, wobei die auf dem jeweiligen Standort bereitgestellten Sammelbehälter je Altstofffraktion variieren können. Eine planliche Darstellung der Standorte ist auf der Homepage der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark abrufbar.

In KG Dürnstein:

1. Gegenüber ehem. Volksschule, Gst. Nr. 436/3
2. Nähe Bauhof Dürnstein, Gst. Nr. 589
3. Gesundheitstherme Wildbad, Gst. Nr. 44/1 (nicht öffentlich, nur für Gesundheitstherme)

In KG Kulm:

1. Ehem. Gemeindeamt, Gst. Nr. 618/4

In KG St. Marein, St. Georgen, Greith

1. Schafferhof, Gst. Nr. 898/5, KG St. Marein
2. Mühldorf, Gst. Nr. 1839/2 vor Brücke Urteilbach, KG St. Marein
3. Wohnhäuser St. Marein 121, 124, 125, KG St. Marein
4. Kläranlage Neumarkt, Gst. Nr. 899/1, KG St. Marein

Im Ortsteil Mariahof:

1. Altes Feuerwehrgebäude Adendorf, Gst. Nr. 622/21 KG Adendorf
2. Hoferdorf, Gst. Nr. 1329/2 KG Adendorf

In KG Neumarkt:

1. Ressourcenpark Neumarkt, Gst. Nr. 432/3
2. Schwimmbadparkplatz, Gst. Nr. 161/5
3. Bahnhof Neumarkt, Gst. Nr. 425/2
4. Marburgerstraße – Kreuzungsbereich Schwimmbadstr., Gst. Nr. 130/3 (angrenzend zu Gst. Nr. 141/1)
5. Marburgerstraße – Kreuzungsbereich Noreiagasse, Gst. Nr. 130/3 (angrenzend zu Gst. Nr. 133/3)
6. Europaplatz, Gst. Nr. 169/8
7. Kreuzung Bahnhofstraße – Türkengasse, Gst. Nr. .175
8. Feuerwehrrüsthaus Neumarkt, Gst. Nr. 558/10
9. Freimoos, Gst. Nr. 573/1

In KG Perchau:

1. Gotthardsdorf, Gst. Nr. 934/2
2. Ehem. Gemeindeamt Perchau, Gst. Nr. 153

In KG Zeutschach:

1. Feuerwehrrüsthaus Zeutschach, Gst. Nr. 198/2
2. Dorf Zeutschach, Gst. Nr. 533/2

Gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebene Sammelstelle:

1. Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch. Dieses Altstoffsammelzentrum wird gemäß § 11 StAWG 2004 als öffentliche Sammelstelle festgelegt für
 - a. Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 bzw. § 7 StAWG 2004,
 - b. Problemstoffe gemäß § 28 AWG 2002, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren

gemäß § 28a AWG 2002, für Fahrzeugbatterien im Sinne § 13a AWG 2002 und für Haushaltsverpackungen gemäß § 29b AWG 2002,

- c. sonstige nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen und in haushaltsüblichen Mengen übernommen werden, gemäß § 54 AWG 2002
- d. haushaltsübliche Produkte, welche direkt einer Wiederverwendung zugeführt werden können, sowie für Siedlungsabfälle und weitere Abfälle aus privaten Haushalten, für welche durch Vorbereitung zur Wiederverwendung das Ende der Abfalleigenschaft erreicht werden kann, einschließlich einer allfälligen Vorbereitung zur Wiederverwendung der gesammelten Abfälle im Sinne des § 54 AWG 2002, sofern diese nicht ohnehin dem Abfallwirtschaftsverband Murau obliegt.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die festgelegten Abfuhrtermine werden im Vorhinein in der an jeden Haushalt in der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark übermittelten November/Dezember-Ausgabe der Gemeindezeitung, auf der Homepage www.neumarkt-steiermark.gv.at sowie in der Gemeinde24-App der Gemeinde publizierten und somit den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis Mai alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrverordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Juni bis Oktober und in den Monaten November bis Mai angepasst werden. Die Sammlung von Gras- und Strauchschnitt erfolgt in der Kompostieranlage Neumarkt („Sturzplatz“) auf Gst. Nr. 403/1 KG Neumarkt sowie im Ressourcenpark Neumarkt (Gewerbepark Bahnhof Nr. 8) zu den auf der Homepage der Marktgemeinde (www.neumarkt-steiermark.gv.at) veröffentlichten Öffnungszeiten.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt neben den in § 7 Abfuhrverordnung genannten Sammelstellen auch im Ressourcenpark der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark zu den auf der Homepage der Gemeinde (www.neumarkt-steiermark.gv.at) angegebenen Öffnungszeiten.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Ressourcenpark der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark zu den auf der Homepage der Gemeinde angegebenen Öffnungszeiten.

- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau vom 16.03.2007 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 sowohl die Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Murau als auch Anlagen von befugten Dritten, wie öffentliche Einrichtungen oder berechnigte private Entsorger, in Anspruch genommen.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Murau über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Murau ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Ankauf, den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten, insbesondere der Sammlung von Altstoffen, Sperrmüll, Problemstoffe, Straßenkehricht und Grünschnitt/Strauchschnitt hineingerechnet. Sie beinhaltet auch Kosten für die notwendige Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Müllvermeidung und Mülltrennung.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten lt. AGWR (Allgemeines Gebäude- und Wohnungsregister), die einer Liegenschaft zuzurechnen sind.
- (3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen, sowie sonstige Nutzungseinheiten ausgenommen Nebengebäude gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 78/2018 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen.
- (4) Die Grundgebühr beträgt jährlich:
 - Je Wohnung: € 75
 - Je sonstiger Nutzungseinheit gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz auf einer Liegenschaft: € 75
- (5) Als Wohnung werden nach außen abgeschlossene und/oder selbständige Teile eines Gebäudes bezeichnet, die nach ihrer Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller (auch temporärer) Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.
- (6) Befindet sich die Arbeitsstätte in der privat genutzten Wohnung, dann gelangt die Wohnung zur Verrechnung.
- (7) Die Grundgebührenschild je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Nutzungseinheit errichtet und ein Abfallsammelbehälter beigestellt wurde. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten werden Gemeinschaftssammelbehälter beigestellt. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden mit vorhandenen Nutzungseinheiten gilt daher der Abfallsammelbehälter nach Errichtung der Nutzungseinheit als beigestellt. Die Grundgebührenschild je Nutzungseinheit endet mit dem Quartalletzten, in dem die Nutzungseinheit abgebrochen wird oder die Anschlusspflicht bzw. Bereitstellungspflicht gem. § 4 Abs 2 bzw. 3 anderweitig erlischt.
- (8) Die Gebührenschild existiert unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Ausschlaggebend für das Entstehen der Gebührenschild ist die theoretische Möglichkeit der Nutzung, für die die Liegenschaft errichtet oder adaptiert wurde.

§ 16

Variable Gebühren

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühren erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen sowie für die Anlieferung/Abholung von Behältern. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 3,18
Kunststoffgefäß	240 l	€ 5,45
Kunststoffgefäß	660 l	€ 13,00

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Kategorien gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1-4 zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 4,23
Kunststoffgefäß	120 l	€ 5,87
Kunststoffgefäß	240 l	€ 9,99
Abfallcontainer	770 l	€ 34,04
Abfallcontainer	1100 l	€ 46,52
Gekennzeichneter Abfallsammelsack	60 l	€ 3,68

Zur Abfuhr bereitgestellte, jedoch nicht-gekennzeichnete Abfallsammelsäcke, werden durch die öffentliche Abfuhr entsorgt. Die dafür anfallenden Gebühren werden unter Zugrundelegung folgender Vorgehensweise berechnet:

- Ist dem zur Entsorgung bereitgestellten Abfallsammelsack ein Abfallsammelbehälter beigelegt, dessen Fassungsvermögen mindestens dem des bereitgestellten Abfallsammelsackes entspricht, so kommt das Volumen des beigelegten Abfallsammelbehälters für die Entsorgung des beigelegten Abfallsammelsackes zur Verrechnung.
- Ist dem zur Entsorgung bereitgestellten Abfallsammelsack kein Abfallsammelbehälter beigelegt, oder ist das Fassungsvermögen eines beigelegten Abfallsammelbehälters geringer als jenes des Abfallsammelsackes, so kommt das Volumen eines Abfallsammelbehälters zur Verrechnung, welches dem mutmaßlichen Volumen des beigelegten Abfallsammelsackes mindestens entspricht.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung mit der tatsächlich erfolgten Veränderung des Behältervolumens wirksam wird.
- (3) Die Gebührenschild der variablen Gebühren entsteht ab dem Zeitpunkt, in dem die Nutzungseinheit errichtet und ein Abfallsammelbehälter beigelegt wurde. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten können Gemeinschaftssammelbehälter beigelegt werden. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden mit vorhandenen Nutzungseinheiten gilt daher der Abfallsammelbehälter nach Errichtung der Nutzungseinheit als beigelegt. Die Gebührenschild der variablen Gebühren endet mit

Abbruch der Nutzungseinheit, oder dem anderweitigen Erlöschen der Anschlusspflicht bzw. Bereitstellungspflicht gem. § 4 Abs 2 bzw. 3.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark zusätzlich erbrachten Leistungen wird auf ortsübliche Weise kundgemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Indexsteigerung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In die jeweilige vierteljährliche Gebührevorschreibung werden folgende Komponenten inkludiert:
 - die durch den Faktor 4 (quartalsweise) geteilte Jahresgrundgebühr gem. § 15;
 - die variablen Gebühren gem. § 16, d.s. die Mindestabfuhr sowie darüber hinausgehende variable Gebühren, die seit der vorangegangenen Quartalsvorschreibung angefallen sind;
 - Kostenersätze für zusätzliche Leistungen gem. § 17.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variablen Gebühren ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner eines jeden Jahres – ausgenommen des Jahres des Inkrafttretens dieser Verordnung – angepasst. Die Erhöhung oder Verringerung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 20

Veränderungsanzeige

Treten in Bezug auf § 15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrverordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden übergeleiteten Abfuhrverordnungen außer Kraft:

- Abfuhrordnung der ehemaligen Marktgemeinde Neumarkt in Steiermark, mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 27. April 2007 und 09. Oktober 2007, in der zuletzt geltenden Fassung;
- Abfuhrordnung der ehemaligen Gemeinde Zeutschach, mit Gemeinderatsbeschluss vom 06. November 2009;
- Abfuhrordnung der ehemaligen Gemeinde Dürnstein in der Steiermark, mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2010;
- Abfuhrordnung der ehemaligen Gemeinde Kulm am Zirbitz, mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2006;
- Abfuhrordnung der ehemaligen Gemeinde Mariahof, mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Oktober 2006;
- Abfuhrordnung der ehemaligen Gemeinde Perchau am Sattel, mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 19. Dezember 2005 und 16. November 2006;
- Abfuhrordnung der ehemaligen Gemeinde St. Marein bei Neumarkt, mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2008

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Josef Maier)

Angeschlagen am: siehe öff. Kundmachung

Abgenommen am: siehe öff. Kundmachung

Konsolidierte Fassung GRS 24.05.2023